

Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Abs. 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss, die ihm übertragenen Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung auf seinen ständigen Unterausschuss „Staatlicher Vermögensausschuss“ zu übertragen.

Sie sieht die Geschäfte im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung mit einem Gegenstandswert unter zwei Millionen DM als Geschäfte der laufenden Verwaltung an.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Er besteht aus 13 Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern.

Böhrnsen und Fraktion der SPD

Eckhoff und Fraktion der CDU